

## **BilMoG - Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung Pensionsrückstellungen in GmbHs**

Moers, im September 2010

Bisher beinhaltete das Handelsrecht keine konkreten Vorgaben für die Bewertung von Pensionsrückstellungen. Deshalb wurden häufig die steuerrechtlichen Vorschriften des § 6a EStG angewandt. Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) erhält das HGB nun eigenständige Bewertungsvorschriften für Rückstellungen. Betroffen hiervon sind insbesondere die in personalistisch geführten GmbHs ausgewiesenen Pensionsrückstellungen für deren Gesellschafter-Geschäftsführer!

### **Zusammenfassung und Überblick**

Durch die Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit ist eine pauschale Übernahme der steuerlichen Wertansätze nach § 6a EStG für die Handelsbilanz damit nicht mehr zulässig. Dies bedeutet auch, dass zukünftig (ab dem Bewertungsstichtag 31.12.2010) zwei versicherungsmathematische Gutachten erstellt werden müssen, und zwar:

#### ➤ **§ 6a EStG-Gutachten für die Steuerbilanz**

Die Pensionsrückstellungen in der gesondert aufzustellenden Steuerbilanz sind vom BilMoG nicht betroffen. Die Regelungen des § 6a EStG - insbesondere die pauschale Bewertung mit einem Rechnungszinssatz von 6 % - gelten unverändert weiter!

#### ➤ **BilMoG-Gutachten für die Handelsbilanz**

Das BilMoG fasst die Bewertungsvorschriften des § 253 HGB neu. Daraus ergeben sich Auswirkungen insbesondere auf die Bewertung von Pensionsverpflichtungen, die nun bezüglich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage realitätsgerechter ausgewiesen werden sollen. Damit wird hier alleine für handelsrechtliche Zwecke ein weiteres versicherungsmathematisches Gutachten notwendig!

### **Pensionsrückstellungen im Handelsrecht nach BilMoG**

Gemäß § 253 Abs. 1, Satz 2 HGB sind Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags anzusetzen. Damit sind künftig bei der Rückstellungsbewertung Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen, die bei der Umstellung der Rechnungslegung fast aller Unternehmen auf das BilMoG zu Wertsprüngen nach oben führen dürften. Allerdings ermöglicht eine Übergangsvorschrift den sich ergebenden - ausschließlich handelsrechtlichen - Aufwand über einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren zu verteilen. Ist die bisherige handelsrechtliche Pensionsrückstellung zu niedrig, müssen die Zuführungen in Jahresraten von mindestens einem Fünfzehntel in jedem Geschäftsjahr bis spätestens zum 31.12.2024 angesammelt werden - eine schneller Ansammlung ist möglich.

Ist hingegen aufgrund der BilMoG-Bewertung von Rückstellungen eine Auflösung erforderlich (sog. überdotierte Rückstellungen), dürfen diese handelsrechtlich beibehalten werden (handelsrechtliches Wahlrecht). Nimmt der Bilanzierende dieses Wahlrecht nicht in Anspruch, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge unmittelbar in die handelsrechtliche Gewinnrücklage einzustellen. Macht hingegen das Unternehmen von dem Wahlrecht der Nichtaufdeckung des handelsrechtlichen Gewinnes Gebrauch, ist der Betrag der Überdeckung (möglicher, zukünftiger handelsrechtlicher Gewinn) jeweils im Anhang anzugeben. Auch bei Nichtnutzung des Wahlrechts sind Angaben zu den dann nicht mehr in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbeträgen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen im Anhang dennoch erforderlich.

— **Was ist zu tun?**

In den allermeisten Fällen werden Ihnen die Rückversicherer anbieten, neben der Bewertung der - gesondert zu bewertenden - steuerlichen Pensionsrückstellung nach § 6a EStG und des aktuellen Aktivwertes der hinterlegten Kapitallebensversicherung auch ein versicherungsmathematisches Gutachten nach BilMoG für Sie zu erstellen. Dieser Service wird ggfs. kostenpflichtig sein, sollte jedoch von Ihnen genutzt werden!

Wir selbst erstellen keine versicherungsmathematischen Gutachten!

— **Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen**